

Freigeist-Zeitschrift der VISCORSOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Thema Lockdown und Zwangsmaßnahmen

Kritik zur Injektionspflicht und dem Injektionszwang in der Bundesrepublik Deutschland

Von V a l v o, Claudio VISCORSOL LLC, 20.01.2026



I. Einleitung

Anlässlich der öffentlichen Behauptung der Gesundheitsministerin der Bundesrepublik Deutschland¹, Nina Warken, auf das Schreiben und die Rede von US-Gesundheitsminister Robert Kennedy, dass Ärzte während der *Pandemie* zu keinerlei Zeitpunkt verpflichtet gewesen seien, sog. *Impfungen* gegen *Corona* zu verabreichen, wollen wir das Thema der Zwangsmaßnahmen nochmal aufgreifen.

¹ Siehe dazu die „Tagesschau“ unter folgenden Link im Web:
<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/warken-kennedy-100.html>

Freigeist-Zeitschrift der VISCORSOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Der US-Gesundheitsminister, Robert Kennedy, hatte der Bundesregierung in einem Schreiben und in einer Rede vorgeworfen², weiterhin Ärzte und Patienten politisch zu verfolgen, trotz vorliegender Befreiungsatteste zu den Zwangsmaßnahmen während der Pandemie, insbesondere im Hinblick auf die Impfung.

Wir von der VISCORSOL LLC haben diese im öffentlichen Raum stattgefundene Auseinandersetzung als Anlass genommen, um die Bundesgesundheitsministerin zu einer Stellungnahme zu dem Thema zu veranlassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihre Behauptung nicht der Wahrheit entspricht. Dabei haben wir von unserem Petitionsrecht Gebrauch gemacht.

Unerwartet zügig, erhielten wir die Stellungnahme des Bundesgesundheitsministeriums, in der nochmals die Aussage der Bundesgesundheitsministerin bestätigt worden ist. Weiter wurde in der Stellungnahme behauptet, dass es während der *Corona-Pandemie* zu keiner Zeit eine Verpflichtung der Ärzteschaft gab, *Impfungen* durchzuführen.

Weiter wird ausgeführt: „Wer aus medizinischen, ethischen oder persönlichen Gründen keine *Impfung* anbieten wollte, machte sich weder strafbar, noch mussten Sanktionen befürchtet werden. Es gab kein Berufsverbot oder Geldstrafe, wenn nicht *geimpft* wurde. Strafrechtliche Verfolgung gab es ausschließlich in Fällen von Betrug und Urkundenfälschung, etwa bei der Ausstellung falscher Impfpässe oder unechter Maskenatteste.“.

Wir von der VISCORSOL LLC haben uns entschlossen, durch den hiesigen Artikel nochmal Klarheit und Bewusstsein in die Diskussion hineinzubringen, und einen Anstoß für einen offenen und ehrlichen Umgang zu machen.

II. Die Definition und Hoheit über die Begrifflichkeiten

Zunächst bedarf es der Klarheit in den Begrifflichkeiten und ja, man darf Begriffe auch definieren, um sich eine Klarheit über die Begrifflichkeiten zu erschließen. Wie man bereits beim Lesen ersehen kann, haben wir die wesentlichen Begrifflichkeiten zunächst in kursiver Schrift geschrieben.

² Siehe dazu bei der „Zeit“ unter folgendem Link: <https://www.zeit.de/politik/2026-01/usa-deutschland-gesundheitsminister-kennedy-kritik-corona>; siehe ferner bei „Newsweek“ unter folgendem Link: <https://www.newsweek.com/rfk-jr-clash-germany-health-minister-11341916>.

Freigeist-Zeitschrift der VISCOR SOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Begriffe und Begrifflichkeiten schaffen ein Verständnis dafür, was gesagt werden soll und wie es auf Seiten des Empfängers der Information verstanden werden soll. Genauso wie die Zwangsmaßnahmen selbst, sind uns die Begriffe von den Führungsverantwortlichen des ganzen Szenarios aufgekrovtiert worden. Unserer Auffassung nach bedürfen diese Begriffe jedoch einer Objektivierung, um die in den Begriffen zum Ausdruck kommenden politischen Polarisierungen aufzuheben und im wahrsten Sinne des Wortes, Begriffe wieder objektiv begreiflich zu machen.

1. Die objektive Benennung des Begriffs Impfung als Injektion

Zum einen geht es um den Begriff der *Impfung*. Wie wir heute wissen, handelte es sich um eine politische Entscheidung, die sogenannte Impfung als eines der Zwangsmaßnahmen anzuwenden³. Daher kann es sich bereits aus diesem Verständnis heraus, nicht um eine Impfung im klassischen Sinne handeln, so dass man den objektiven Begriff der Injektion verwenden sollte. Schließlich ging es um die Herstellung einer Verbindung zwischen den menschlichen Körper und eines pharmazeutischen Stoffes durch Verabreichung in Form einer Injektion. Über den verabreichten pharmazeutischen Stoff selbst, sollte man zunächst nicht spekulieren, um einer politischen Polarisierung keinen Vorschub zu leisten, zumal es auch verschiedene Hersteller gab, die den pharmazeutischen Stoff vertrieben haben.

2. Die objektive Benennung des Begriffs Pandemie als Lockdown-Zeit

Desweitern geht es um den Begriff der *Pandemie*, der einer Objektivierung bedarf. Wir möchten nicht von „*Pandemie*“ sprechen, sondern von der Lockdown-Zeit⁴ oder der Lockdown-Phase, denn es ging niemals um eine Pandemie oder Epidemie im medizinischen Sinne, sondern um ein Herunterfahren der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der medizinischen Versorgung unter Zwangsmaßnahmen, und unter dem Vorwand eines öffentlichen Putativnotstandes.

3. Die objektive Benennung des Begriffs Corona als C* oder als politisch-verwissenschaftlichtes Narrativ

Ein weiterer Begriff, der einer Objektivierung bedarf, ist die Bezeichnung des Virus selbst, da dieser auch unter unterschiedlicher Benennung auftaucht. Mal sagt man Corona, dann nennt man den Virus COVID-19, dann wiederum SARS-CoV-2.

³ Siehe dazu die RKI-Files und die COVID-Leaks vom Weißen Haus.

⁴ Alternativ bietet sich auch an von der Zeit der Gesundheitskrise zu sprechen, ist aber verkürzt, da es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Herunterfahren der menschlichen und ökonomischen Aktivität gehandelt hat.

Freigeist-Zeitschrift der VISCORSOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Wie wir heute wissen, ging es niemals um einen Virus oder eine Krankheit, sondern um die politische Begründung der Zwangsmaßnahmen mitsamt den Folgen, unter der Anwendung eines verwissenschaftlichten Narratifs über einen krankheitsschaffenden Virus und von Angst und Panik durch mediale Verbreitung. Wir möchten im weiteren Verlauf von C* sprechen oder vom politisch-verwissenschaftlichten Narrativ.

4. Die Zwangsmaßnahmen und ihre Benennung

Der Vollständigkeit halber, wollen wir die anderen Zwangsmaßnahmen, die während der Lockdown-Zeit ausgesprochen worden sind, benennen, um nochmal ein Bewusstsein über die Tragweite zu schaffen. Folgende Zwangsmaßnahmen lassen sich feststellen: Social-Distancing-Zwang, Maskentragezwang, PCR-Testzwang, Isolationszwang, Zwang zu medizinischen Fehlbehandlungen und Injektionszwang.

III. Die freie Entscheidung der Ärzte über die Anwendung des Injektionszwangs

Nun hat die Bundesregierung, spricht die Bundesgesundheitsministerin Nina Warken, folgende Behauptung in den Raum geworfen: „Während der Corona-Pandemie gab es zu keiner Zeit eine Verpflichtung der Ärzteschaft, Impfungen gegen COVID-19 durchzuführen. Wer aus medizinischen, ethischen oder persönlichen Gründen keine Impfungen anbieten wollte, machte sich weder strafbar, noch mussten Sanktionen befürchtet werden. Es gab kein Berufsverbot oder Geldstrafe, wenn nicht geimpft wurde.“⁵

1. Einrichtungsbezogene Injektionspflicht

Diese Behauptung steht jedoch komplett im Widerspruch zur Realität und den Fakten⁶. Zum einen wurde vom Bundestag eine einrichtungsbezogene Injektionspflicht in Bezug auf C* verabschiedet⁷.

⁵ Siehe Anlage Stellungnahme des Bundesgesundheitsministeriums zur Petition der VISCORSOL LLC vom 13.01.2026.

⁶ Die Bevölkerung in Deutschland und darüber hinaus waren Zeugen gewesen.

⁷ BGBl. 2021 Teil I Nr. 83, 11 Dezember, Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie; siehe dazu § 20a, § 20b a. F. Infektionsschutzgesetz.

Freigeist-Zeitschrift der VISCOR SOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Diese in einem Gesetz, sprich im Infektionsschutzgesetz verankerte einrichtungsbezogene Injektionspflicht, betraf insbesondere Beschäftigte in Einrichtungen mit schutzbedürftigen Menschen, wie Pflegeheimen, Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen. Betroffenes Personal, das sich der Injektionspflicht widersetzt hatte, wurde aussortiert und fristlos gekündigt.

2. Injektionszwang durch arbeitsschutzrechtliche Vorgaben

Darüber hinaus wurden in Unternehmen, in denen Dienstleistungen erbracht worden sind, die einer menschlichen Präsenz bedurften bzw. die einen Mensch-zu-Mensch-Kontakt erforderten, ein Injektionszwang ausgesprochen, unter Berufung auf das Infektionsschutzgesetz und den Arbeitsschutzregelungen⁸. Ein Unternehmen, das diese Regelung nicht befolgt hätte, wäre der Sanktionierung ausgesetzt gewesen, weil es gegen Arbeitsschutzregelungen verstoßen hätte. Außerdem gab es einen sozialen Druck, denn wer wollte schon als Unternehmen seiner Vorbildfunktion als solidarisches und obrigkeitssfolgendes Unternehmen nicht nachkommen? Und auch hier wurden Angestellte entlassen, die sich dem Injektionszwang widersetzen oder gar sich gegen die anderen Zwangsmaßnahmen, wie Maskenzwang und Testzwang, gewehrt hatten.

3. Ansicht des BGH zu, Injektionszwang und den Zwangsmaßnahmen nach BGH-Urteil vom 09.10.2025 - III ZR 180/24

Mittlerweile hat sich auch der BGH mit den Zwangsmaßnahmen befasst, insbesondere mit der Haftung bei Verabreichung einer Injektion, die zu Gesundheitsschäden geführt hat.

Selbst der BGH konnte in seiner Entscheidung nicht mehr cachieren, dass es sich beim Injektionszwang um einen Akt der Eingriffsverwaltung gehandelt hat und musste dies auch so konzedieren⁹. Zwar spricht der BGH von einem Leistungsanspruch im sozialrechtlichen Sinne, jedoch kann es sich nicht gleichzeitig um einen Leistungsanspruch und um einen Akt der Eingriffsverwaltung handeln, denn beides schließt sich logisch, wie auch rechtlich, aus.

⁸ SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung, verkündet am 28.09.2022 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 18 Abs.3 S.2 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz.

⁹ BGH-Urteil 09.10.2025 - III ZR 180/24, Rnr. 19 f.; wortwörtlich: "Darüber hinaus wies der Impfanspruch aus § 1 CoronalmpfV jedenfalls zeitweise einen engen Bezug zur Eingriffsverwaltung auf... Die Ablehnung einer Schutzimpfung konnte jedoch nachteilige Folgen haben, wie etwa zum Zeitpunkt der Impfung des Klägers am 15. Dezember 2021 in Form von bußgeldbewehrten Zugangs- und Kontaktbeschränkungen, dem bußgeldbewehrten Erfordernis eines Testnachweise für das Betreten der Arbeitsstätte oder Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes für in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen.“.

Freigeist-Zeitschrift der VISCOR SOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Unter Aufzählung der Sanktionierungen kann es nicht anders sein, dass es sich beim Injektionszwang um einen Akt der Eingriffsverwaltung handeln muss, der sich darüber hinaus auch auf die anderen Zwangsmaßnahmen der Lockdown-Zeit erstreckt hatte. Desweitern hat der BGH ausgeführt, dass die Ärzte und zweitweise auch die Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes agiert haben. Folglich haben die Ärzte u. a. den Injektionszwang als Verwaltungshelfer bei der Erledigung einer hoheitlichen Aufgabe, umgesetzt.

Folglich hat das Bundesministerium für Gesundheit, vertreten durch die Bundesministerin Nina Warken, die Unwahrheit gesagt. Die Ärzte waren somit verpflichtet gewesen, in Ausübung ihrer Tätigkeit und Funktion als Amtswalter und Person, der Injektionspflicht und dem Injektionszwang nachzukommen. Hätte sich ein Arzt diesen Vorgaben widersetzt, wäre er mit nicht unerheblichen Konsequenzen konfrontiert worden, wie etwa Berufsverbot bis hin zur Entziehung der Approbation, neben der sozialen Ächtung.

III. Ergebnis

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der US-Gesundheitsminister Robert Kennedy mit seiner Kritik an der Haltung des Bundesministeriums für Gesundheit einen wesentlichen Beitrag und wichtigen Impuls zur Aufklärung und Aufarbeitung der Lockdown-Zeit mit den aufoktroyierten Zwangsmaßnahmen, insbesondere dem Injektionszwang, geleistet hat. Er hat Realismus und Wahrheit in eine unangenehme Debatte gebracht.

Die Reaktion des Bundesministeriums der Gesundheit spricht für sich und hat gezeigt, dass man nicht gewillt ist, von der bisherigen Linie abzuweichen und Fehler im Umgang mit Menschen, die sich den Zwangsmaßnahmen, insbesondere dem Injektionszwang entzogen haben oder Menschen, die andere Menschen vor Gesundheitsschäden bewahrt haben, einzugestehen.

Die Attrappe mit dem Virus wird weiterhin aufrechterhalten und wie eine Monstranz vor sich getragen, und das obwohl das Virus-Narrativ schon längst als Lüge entlarvt worden ist. Eine gesellschaftliche Aufklärung und Aufarbeitung, wird durch ein fehlendes Konzedieren erschwert und das trotz Bewusstseins über die Fakten und Tatsachen.

In Anbetracht dessen, dass sich herausgestellt hat, dass die Zwangsmaßnahmen politischer Natur waren, sollte man mit Kritikern und Menschen, die sich den Zwangsmaßnahmen entzogen haben, zumindest Nachsicht walten lassen, anstatt weiterhin mit Repression zu reagieren.

Freigeist-Zeitschrift der VISCORSOL LLC

Ausgabe 02/01/2026



Man sollte vielmehr ein Augenmerk auf diejenigen haben, die im Schatten eines öffentlichen Putativnotstandes, den Profit gezogen haben und an ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen beteiligt waren, anstatt jene zu kriminalisieren, die Menschen vor gesundheitlichen Schäden durch die Zwangsmaßnahmen, bewahrt haben.

Letztendlich bedarf es eines weiteren Schrittes der Bewusstseinsveränderung jedes einzelnen und in der Gesellschaft selbst, um eine vernünftige Aufklärung und Aufarbeitung der Lockdown-Zeit einschließlich der Zwangsmaßnahmen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, die Klarstellung und Entpolitisierung der Begriffe und Begrifflichkeiten, die wir in diesem Artikel aufgegriffen haben.

Wir die VISCORSOL LLC haben einen Beitrag mit unserer Petition, sowie mit diesem Artikel dazu geleistet und wünschen uns mehr Mut und Aufklärungs- und Aufarbeitungsbereitschaft bei den Unternehmen in der Gesellschaft und bei jeden einzelnen. Zumeist reicht ein Blatt Papier und ein Stift aus, um mit der Macht des Wortes eine Veränderung herbeizuführen und wenn es nur darum geht, auf Seiten des Adressaten eine Bewusstseinsveränderung zu schaffen.

- ENDE DES ARTIKELS -

Post-Scriptum: Auf menschlichen Gedanken und Willen beruhender Artikel des oben am Anfang des Artikels genannten Verfassers, ohne Anwendung von digital-autonomen oder anderen willensersetzenden Verfahren.

Quelle zu den Bildern: CANVA / Autor des Artikels V a l v o, Claudio VISCORSOL LLC



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Viscorsol LLC
CAYA-Postbox 795119
D-96035 Bamberg

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 [REDACTED]

bearbeitet von:

[REDACTED]@bmg.bund.de

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Kritik des US-Gesundheitsministers Kennedy vom 10. Januar 2026

Bezug: Ihr Schreiben (Fax) vom 12. Januar 2026
Geschäftszeichen: 613-96/Viscorsol LLC
Bonn, 23.01.2026
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Valvo,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesgesundheitsministerin Warken
vom 12. Januar 2026. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Nach hiesiger Kenntnis ist Ihr Schreiben mit E-Mail des Referates L9 am 13. Januar 2026 beantwortet worden. Das Schreiben wurde an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse viscorsol@proton.me gesandt. Ein Ausdruck dieser Mail füge ich diesem Schreiben anbei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ (Bundesgesundheitsministerium Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Von: Bürgerservice BMG
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 14:39
An: Viscorsol@proton.me
Betreff: Ihre Nachricht vom 12. Januar 2026 an das Bundesministerium für Gesundheit

Sehr geehrte Frau Sauer, sehr geehrter Herr Valvo,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 12. Januar 2026, in der Sie die Aussagen des US-amerikanischen Gesundheitsministers, Robert F. Kennedy Jr., aufgreifen, dass es in Deutschland politisch motivierte Verfahren gegen Ärztinnen bzw. Ärzte und Patientinnen und Patienten gebe. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Einlassungen des US-amerikanischen Gesundheitsministers entbehren jeglicher Grundlage, sie sind faktisch falsch und zurückzuweisen.

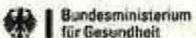
In Deutschland gilt grundsätzlich die verfassungsrechtlich geschützte ärztliche Therapiefreiheit. Ärztinnen und Ärzte entscheiden selbstständig und eigenverantwortlich über die Behandlung von Patientinnen und Patienten. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung basiert auf nachgewiesener wissenschaftlicher Evidenz und wird nicht von der Politik festgelegt. Ebenso sind Patientinnen und Patienten frei in ihrer Entscheidung, welche Therapie sie in Anspruch nehmen.

Während der Corona-Pandemie gab es zu keiner Zeit eine Verpflichtung der Ärzteschaft, Impfungen gegen COVID-19 durchzuführen. Wer aus medizinischen, ethischen oder persönlichen Gründen keine Impfungen anbieten wollte, machte sich weder strafbar, noch mussten Sanktionen befürchtet werden. Es gab kein Berufsverbot oder Geldstrafe, wenn nicht geimpft wurde.

Strafrechtliche Verfolgung gab es ausschließlich in Fällen von Betrug und Urkundenfälschung, etwa bei der Ausstellung falscher Impfpässe oder unechter Maskenatteste.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerservice



Referat L 9 – Beratung und Information
für Versicherte und Leistungserbringer
Bundesministerium für Gesundheit

Mauerstraße 29, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Bürgertelefon: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon.html

Fax: +49 (0)30 18441-4900

Buergerservice.bmg@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bitte sparen Sie Papier und Energie, indem Sie diese E-Mail nicht ausdrucken.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie hier:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html>

Von: VISCORSOL LLC <Viscorsol@proton.me>

Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 15:16

An: Poststelle BMG <Poststelle@bmg.bund.de>; poststelle@hmfg.hessen.de

Cc:

Betreff: Verlangen nach Stellungnahme und Abhilfe durch das Bundesgesundheitsministerium und das Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege auf die öffentliche Rede des US-Gesundheitsministers Robert F. Kennedy

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei im Anhang das Schreiben über das Verlangen nach einer Stellungnahme in Bezug auf die öffentliche Rede von R. Kennedy und dessen Kritik an der Bundesgesundheitsministerin Nina Warken, wegen ihrer Haltung zu den C*Maßnahmen, insbesondere dem Injektionszwang. Alles weitere entnehmen Sie bitte aus dem im Anhang beigefügten Schreiben.

Hochachtungsvoll



VISCORSOL
LLC

1309 Coffeen Avenue
82801 Sheridan
Wyoming - USA
E-Mail: viscorsol@proton.me
Website: www.viscorsol.com

VISCORSOL^{LLC}

Valvo, Claudio

Wirtschaftsjurist und Wirtschaftsberater
Economic lawyer and economic consultant

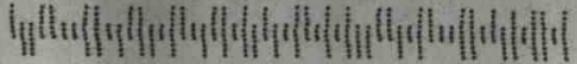
Sauer, Sandra Ingeborg

Homöopathin und Transformationscoach
Homeopath and transformation coach

Postbox-Kontaktanschrift
VISCORSOL LLC
CAYA-Postbox 795119
D-96035 Bamberg (Deutschland)

"Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden."

29.01.2026

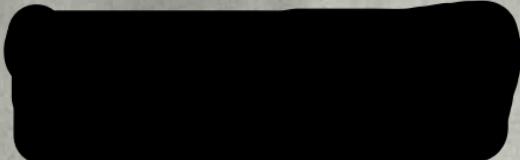


4 K4000 00075



Bundesministerium
für Gesundheit

53107 Bonn



4D 1614 5939
00 00DC 6D24



DEUTSCHE BUNDESPOST
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESELLSCHAFTS- UND KULTURPOLITIK
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT